

Bördeland-Kurier

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens**

Jahrgang 2021

Nr. 06

11.08.2021

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

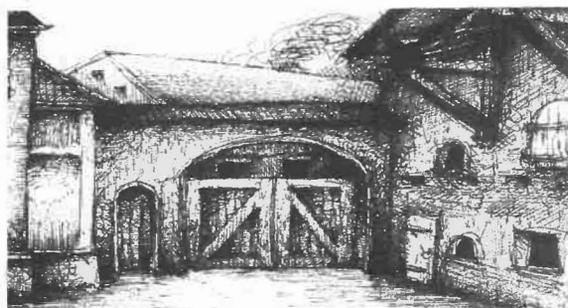
Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1
- OT Großmühlingen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz
- OT Kleinmühlingen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite 3-6	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland für das Haushaltsjahr 2021
Seite 7-8	Bekanntgabe über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N

D
E
R

G
E
M
E
I
N
D
E

Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere

jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Störung/Straßenbeleuchtung Avacon AG	08000282266
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111
	08001110222
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	0391/5461255

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **15.07.2021** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	12.990.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.859.600 Euro

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.878.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.349.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.282.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.282.600 Euro

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	517.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditemächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird

auf 1.276.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 8.304.848 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2014 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 06/2014) festgesetzt.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird für

- Baumaßnahmen
- den Erwerb von Sachanlagen

auf je 10.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland, 09.08.2021

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **11.08.2021 – 19.08.2021** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland, Bereich Finanzen während folgender Dienstzeiten:

Montag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 7:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: 7:00 – 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Bestimmungen des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.08.2021 (Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Be-1179/21) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bernburg ergingen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland Nr. 02-04/2021 vom 15.07.2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen und des Beschlusses Nr. 03-04/2021 zum Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2021 der Gemeinde Bördeland wird abgesehen.

2. Es ergeht jedoch folgender Anordnung:
Die Gemeinde Bördeland hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen weitere konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.
3. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 1.276.500 EURO festgesetzt. Davon sind gemäß §107 Abs. 4 KVG LSA 1.188.900 EUR genehmigungspflichtig.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von 1.188.900 EUR erteilt.

4. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird in Höhe von 8.304.848 EUR erteilt.

Bördeland, 09.08.2021

(Siegel)

gez. Bernd Nimmich
Bürgermeister

Bekanntgabe über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bördeland werden in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021 während der Dienststunden montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und donnerstags von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr im Bürgerbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in den Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 10. September 2021, 12 Uhr, bei der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, Bürgerbüro, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 69 Magdeburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass er ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) bis zum 05. September 2021 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 22 Abs. 1 BWO bis zum 10. September 2021 versäumt hat,

b) Wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 1 BWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr bei der Gemeinde Bördeland, Wahlamt, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine Beantragung eines Wahlscheines über den eingedruckten QR-Code kann online ebenfalls über die Gemeinde-App beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bördeland, den 09.08.2021

gez. B. Nimmich
Gemeindevorstand

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter www.gemeinde-boerdeland.de einsehbar.